

Landratsamt Regen, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen

Gegen Empfangsbekanntnis

Freunde der Burganlage

Weißenstein e.V.

Herrn Josef Niedermeier

Hochreitweg 11

94209 Regen

Sachbearbeiter: *Ulrich Madl*
Zimmer Nr.: *013*
Telefon: *09921 601-219*
Fax: *09921 97002-214*
E-Mail: *gewerbe@lra.landkreis-regen.de*

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
31-135

Datum
13.04.2015

Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)
Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen

Anlage:

1 Liste der Teilnehmer

1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Dem Verein „Freunde der Burganlage Weißenstein e. V.“, vertreten durch dessen 1. Vorsitzenden Herrn Josef Niedermeier, wohnhaft in 94209 Regen, Hochreitweg 11, wird die Ausnahmegenehmigung erteilt, während des 9. Ritterspektakel in Weißenstein vom 09.06.2015 bis einschließlich 17.06.2015, historische, mittelalterliche Waffen und Geräte, die dem Waffenrecht unterliegen (Hieb-, Stoß-, Stich-, Schlag- und Wurfwaffen, Armbrüste) oder deren getreue Nachbildungen, zu führen.
2. Diese Ausnahmegenehmigung gilt für das Gemeindegebiet der Stadt Regen bzw. für den Ortsteil Weißenstein und sie gilt nur für in mittelalterlicher Kleidung, an den offiziellen Veranstaltungen, teilnehmende Personen.
Sie gilt auch für teilnehmende Vereine entsprechend der beiliegenden Teilnehmerliste die dem Landratsamt Regen mit Antrag vom 26.03.2015 vom Verein „Freunde der Burganlage Weißenstein e. V.“ vorgelegt wurde.
3. Für das Führen von dem Waffengesetz unterliegenden Waffen und Gegenstände werden folgende Auflagen festgesetzt:

- 3.1. Verantwortlich für das Führen der unter 1. genannten Waffen ist der 1. Vorsitzende des Vereines „Freunde der Burganlage Weißenstein e. V.“ oder sein ausdrücklich bestimmter bzw. seine ausdrücklich bestimmten Vertreter.
- 3.2. Der nach 3.1 Verantwortliche hat sicherzustellen, dass alle Teilnehmer an Veranstaltungen, bei denen Waffen geführt werden, über die Bestimmungen dieses Bescheides unterrichtet werden. Dies gilt auch für die Angehörigen der weiteren Teilnehmervereine die in der Anlage angeführt sind.
- 3.3. Die unter 1. genannten Waffen sind während der Veranstaltungen bzw. während eventuell stattfindender Umzüge so mitzuführen, dass weder der Träger noch unbeteiligte Dritte gefährdet oder verletzt werden können.
- 3.4. Die unter 1. genannten Waffen sind bei der Anreise, soweit möglich, in dafür vorgesehenen, nach Möglichkeit verschlossenen Behältnissen (Futterale, Schwertscheiden und dergleichen) nach Regen zu transportieren und während der Veranstaltungen durch deren Besitzer zu beaufsichtigen und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter sicher aufzubewahren.
- 3.5. Armbrüste oder sonstige dem Waffengesetz unterliegende Gegenstände, mit denen feste Körper (Projektil) verschossen werden können und die über eine Abzugseinrichtung verfügen, dürfen nicht abschussbereit gehalten werden (ungespannt und ungeladen).
- 3.6. Bei Schaukämpfen dürfen nur Zierwaffen mit stumpfen, abgerundeten Klingen, bzw. stumpfe Lanzen usw., verwendet werden.
- 3.7. Der nach 3.1 Verantwortliche hat durch Auswahl der Veranstaltungsorte und Kontrolle der teilnehmenden Personen sicherzustellen, dass Gefahren oder Schäden für Personen und Sachen, sowie erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit vermieden werden.
- 3.8. Unter Alkohol- oder sonstigem Rauschmitteleinfluss stehende Personen die Waffen führen sind durch den nach 3.1 Verantwortlichen von den Veranstaltungen auszuschließen.
- 3.9. Jede während des Ritterspektakels stattfindende Einzelveranstaltung, bei der Waffen geführt werden, sind mit der Polizeiinspektion Regen und der Stadt Regen abzustimmen. Werden hierbei Einwände und Bedenken geltend gemacht, sind diese bei der Durchführung der Veranstaltung zu berücksichtigen.
- 3.10. Kommen zu den mit Antrag vom 26.03.2015 mitgeteilten Teilnehmervereinen kurzfristig weitere Teilnehmervereine hinzu, sind diese dem Landratsamt Regen, Sachgebiet 31, bzw. der Polizeiinspektion Regen vor den jeweiligen Veranstaltungen schriftlich mitzuteilen. Die sonstigen Bestimmungen dieses Bescheides bleiben unberührt.
- 3.11. Der Verantwortliche hat diese Ausnahmegewilligung und seinen Personalausweis oder Reisepass mit sich zu führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Einsichtnahme zu überlassen.
4. Das Mitführen der unter 1. genannten Waffen durch die in 2. bezeichneten Teilnehmer darf nur erfolgen, wenn für etwaige Haftungen aus dem Führen und dem Umgang mit diesen Waffen eine gültige Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von 1 Million Euro, pauschal für Personen- und Sachschäden, besteht.

5. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 3 und 4 dieses Bescheids wird angeordnet.
6. Die Festsetzung weiterer Auflagen bzw. die Änderung und Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.
7. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **35,00 €** festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit Antrag vom 26.03.2015 hat der Verein Freunde der Burganlage Weißenstein e. V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Josef Niedermeier, wohnhaft in 94209 Regen, Hochreitweg 11, die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Führen von mittelalterlichen Waffen anlässlich des Ritterspektakel 2015 in Regen-Weißenstein beantragt.

II.

1. Das Landratsamt Regen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§§ 48 Abs. 1 WaffG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Waffen- und Beschussrechts (AVWaffBeschR) vom 14. Dezember 2010 (GVBl S. 851), § 49 WaffG).
2. Gemäß § 42 Abs. 1 WaffG darf, wer an öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere an Volksfesten und öffentlichen Vergnügungen teilnimmt, keine Schusswaffen, Hieb- oder Stoßwaffen führen. Die zuständige Behörde kann gemäß § 42 Abs. 2 WaffG allgemein Ausnahmen zulassen, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besitzt, er nachgewiesen hat, dass er auf Waffen bei der öffentlichen Veranstaltung nicht verzichten kann und eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist.

Die beantragte Ausnahmegenehmigung konnte erteilt werden. Beim Antragsteller handelt es sich um eine Vereinigung welche sich um den Erhalt der Burganlage Weißenstein kümmert und sich mit dem historischen Hintergrund der Burganlage beschäftigt. Diese Vereinigung beabsichtigt die Durchführung eines Ritterspektakels im Zusammenhang mit der Abhaltung eines Mittelaltermarktes und handwerklicher Vorführungen, die das alltägliche, das kulturelle und auch das öffentliche Leben im Mittelalter darstellen soll.

Resultierend aus dem Umstand, dass viele Gegenstände die heutzutage als Waffen eingestuft werden, im Mittelalter oftmals einer doppelten Nutzung, z.B. auch als Werkzeug, unterlagen und dadurch der Umgang mit Waffen aller Art im Mittelalter einen breiten Raum des Lebens bestimmte, kann eine Darstellung der damaligen Lebensverhältnisse in historisch gerechter Art und Weise nur erfolgen, wenn bei Veranstaltungen im Rahmen des Ritterspektakels und des mittelalterlichen Festes auch entsprechende historische Waffen oder deren getreue Nachahmungen mitgeführt und bei den organisierten Schaukämpfen verwendet werden.

Der Vertretungsberechtigte des Antragstellers, Herr Josef Niedermeier, besitzt die erforderliche Zuverlässigkeit und die entsprechende persönliche Eignung.

Diese Ausnahmegewilligung umfasst ausschließlich den Tatbestand des Führens von historischen Waffen und keine sonstigen, weitergehenden Befugnisse.

Für das Mittelalterfest wurde eine Haftpflichtversicherung in Höhe von 2 Mio. Euro für Personenschäden und in Höhe von 1 Mio. Euro für Sachschäden abgeschlossen, die auch für das Führen von historischen Waffen gilt.

Zur Gefahrenabwehr wurden geeignete Auflagen festgelegt, so dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist.

Die Befristung der Ausnahmegewilligung, die Festsetzung der Auflagen und der Vorbehalt weiterer Auflagen, beruhen auf § 9 Abs. 1 und 2 WaffG.

6. Die sofortige Vollziehung unter der Nr. 5 dieses Bescheides wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
Werden Auflagen und Anordnungen beim Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen festgelegt, hat nach der Auffassung des Landratsamtes Regensburg, dass Interesse des Veranstalters an einer möglichst freizügigen Ausnahmegewilligung hinter den Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zurückzustehen.
3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 50 Abs. 1 WaffG i.V.m. Tarif-Nr. 2.II.7/ Tarifstelle 38 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz und § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz – BGebG), § 9 Abs. 1 Satz 2 BGebG.

Hinweise:

Diese Ausnahmegewilligung zum Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen umfasst keine Ausnahmegenehmigung vom Alterserfordernis. Dies heißt, dass das Führen der oben genannten Waffen nur Personen gestattet ist, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das Führen von Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes (Nr. 1.1 der Anlage 1 zum Waffengesetz; Lang- und Kurzwaffen) wird nicht von dieser Ausnahmegewilligung umfasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- ⇒ Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren für diesen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- ⇒ Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- ⇒ Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Kraus
Oberregierungsrat

